

Nr 147 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
 (6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom über die Förderung und Organisation des Sports im Land Salzburg (Salzburger Landessportgesetz 2018)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Förderung des Sports

- § 1 Grundsätze und Ziele
- § 2 Maßnahmen
- § 3 Förderungsgegenstände
- § 4 Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
- § 5 Grundsätze der Förderungsgewährung
- § 6 Besondere Förderungsbedingungen zur Doping-Bekämpfung
- § 7 Datenschutz

2. Abschnitt

Besondere Sportangelegenheiten

- § 8 Pferdesportliche Veranstaltungen
- § 9 Helmpflicht beim Wintersport

3. Abschnitt

Landessportorganisation Salzburg

- § 10 Rechtsnatur und Zusammensetzung
- § 11 Aufgaben
- § 12 Organe
- § 13 Präsidium
- § 14 Landessportrat
- § 15 Fachverbandsversammlung
- § 16 Sportfachausschuss
- § 17 Sonstige Ausschüsse
- § 18 Rechnungsprüferin und Rechnungsprüfer
- § 19 Sportfachverbände, Sportfachvertretungen
- § 20 Landessportbüro
- § 21 Geschäftsordnung
- § 22 Finanzierung
- § 23 Stellung der Mitglieder von Organen der Landessportorganisation Salzburg

4. Abschnitt

Sportstättenschutz

- § 24 Sportstätten
- § 25 Auflassung oder anderweitige Verwendung einer Sportstätte

5. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 26 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 27 Umsetzungshinweis
- § 28 In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt **Förderung des Sports**

Grundsätze und Ziele

§ 1

(1) Sport nimmt auf Grund seiner positiven Wirkung auf die Erhaltung der Gesundheit, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Entwicklung von Gemeinschaften einen besonderen Stellenwert im Leben der Menschen und in der Gesellschaft ein. Daher ist es das zentrale Ziel dieses Gesetzes, allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe an sportlichen Aktivitäten zu ermöglichen sowie die Salzburger Sportverbände und Sportvereine zu stärken und zu fördern.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es weiters, die Chancengleichheit im Sport zu stärken und nationale und internationale Sporterfolge von Salzburger Sportlerinnen und Sportlern unter Berücksichtigung der Anti-Doping-Maßnahmen zu erreichen.

Maßnahmen

§ 2

(1) Das Land Salzburg ist als Träger von Privatrechten verpflichtet, den im Sinn des § 1 im Interesse der Gemeinschaft gelegenen und nicht erwerbsmäßig betriebenen Sport angemessen zu fördern.

(2) Die Förderungsmaßnahmen des Landes sind mit solchen des Bundes und der Gemeinden abzustimmen. Auch auf sonstige, von anderer Seite zur Verfügung gestellte Mittel, insbesondere im Bereich des Schulsports und des Tourismus, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Land Salzburg und die Landessportorganisation Salzburg ergreifen Maßnahmen, die geeignet sind, das Problem des Dopings im Sport zu bekämpfen. In diesem Sinn knüpfen sie die Gewährung von Förderungen an die Verpflichtung zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen des ADBG 2007 (§ 6) und unterstützen die Durchführung von Dopingkontrollen durch die Unabhängige Dopingkontrollleinrichtung („Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH“, kurz „NADA Austria“) bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten in Salzburg.

Förderungsgegenstände

§ 3

(1) Förderungswürdig sind für das Land Salzburg und die Landessportorganisation Salzburg insbesondere:

- a) die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen;
- b) die Errichtung und Erhaltung von Ausbildungs- und Leistungszentren für den Spitzensport;
- c) Dachverbände, Sportfachverbände und Sportfachvertretungen, Vereine, Einzelsportlerinnen und -sportler sowie Gemeinden (auch durch Serviceleistungen);
- d) die Durchführung sportlicher Veranstaltungen von überörtlichem Interesse;
- e) die Pflege internationaler Sportkontakte;
- f) die sportmedizinische Betreuung;
- g) die Aus- und Fortbildung von Personen, die in Training, Sportinstruktion und Sportfunktionen tätig sind;
- h) der Einsatz von geprüften Instrukturinnen und Instruktoren, Trainerinnen und Trainern sowie Sportlehrerinnen und -lehrern;
- i) die Herausgabe von Sportpublikationen.

(2) Die Förderungen sind ausschließlich auf Salzburger Sportlerinnen und Sportler sowie auf Sportaktivitäten im Land Salzburg auszurichten. Als Salzburger Sportlerin oder Sportler gilt, wer Mitglied eines Sportvereins ist, der seinen Sitz im Land Salzburg hat (Salzburger Sportverein) oder den Sportbetrieb in einem Sportfachverband (§ 19) durchführt. Sportvereine im Sinn dieses Gesetzes sind Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung, Pflege und Förderung des Sports besteht.

Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen

§ 4

(1) Die Gemeinden haben als Träger von Privatrechten ihre Bemühungen darauf auszurichten, dass nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl entsprechende Sportanlagen vorhanden sind und erhalten werden. Als Sportanlage im Sinn dieses Gesetzes gelten Anlagen, die dauernd und ausschließlich der Sportausübung gewidmet sind.

(2) Das Land und die Gemeinden haben als Träger von Privatrechten ihre Bemühungen darauf auszurichten, dass für den zu erwartenden Bedarf an zusätzlichen Sportanlagen entsprechende Flächen zur Verfügung stehen.

Grundsätze der Förderungsgewährung

§ 5

(1) Die Gewährung von Förderungen durch das Land Salzburg oder die Landessportorganisation Salzburg erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien (Förderungsrichtlinien).

(2) Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Auf die Gewährung der Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Besondere Förderungsbedingungen zur Doping-Bekämpfung

§ 6

(1) Förderungen durch das Land Salzburg oder die Landessportorganisation Salzburg nach diesem Gesetz dürfen Förderungswerberinnen und -werbern nur unter der zusätzlich zu vereinbarenden Bedingung der Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen des 1. Abschnittes des ADBG 2007 gewährt werden.

(2) Werden die gemäß der Vereinbarung nach Abs 1 einzu haltenden Anti-Doping-Regelungen durch die Förderungsnehmerinnen und -nehmer, mit Ausnahme von Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuungspersonen, verletzt, erlischt ab Verletzung der Anspruch auf bereits gewährte Förderungen und die ab diesem Zeitpunkt ausbezahlten bzw verwendeten Förderungen sind zurückzuerstatten. Weiters ist ab Kenntnis der Verletzung die weitere Auszahlung bereits gewährter Förderungen einzustellen. Auf die Dauer der Verletzung der Regelungen sind die betreffenden Förderungsnehmerinnen und -nehmer von der Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen.

(3) Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen, die wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen gesperrt wurden, sind für die Dauer der Sperre, zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen volljährige Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen grundsätzlich auf Dauer, von der Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz ausgeschlossen. Ab dem Verstoß erlischt der Anspruch auf bereits gewährte Förderungen und sind die ab diesem Zeitpunkt ausbezahlten bzw verwendeten Förderungen zurückzuerstatten. Weiters ist ab Kenntnis des Verstoßes die weitere Auszahlung bereits gewährter Förderungen einzustellen. Vom dauerhaften Ausschluss von Förderungen oder von Rückzahlungen kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn die nach den anzuwendenden Anti-Doping-Regelungen grundsätzlich zu verhängende Sperre wegen des Vorliegens besonderer Milderungsgründe oder wegen der Mitwirkung bei der Aufklärung von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen durch andere Personen herabgesetzt wurde.

(4) Förderungen durch das Land Salzburg oder die Landessportorganisation Salzburg für Wettkämpfe oder Wettkampfveranstaltungen dürfen nur unter der zusätzlich zu vereinbarenden Bedingung gewährt werden, dass deren Veranstalterinnen und Veranstalter in den Teilnahmebedingungen der Wettkämpfe bzw Wettkampfveranstaltungen vorsehen, dass Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen sich den Anti-Doping-Regelungen des ADBG 2007 zu unterwerfen haben, und sie Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen, die wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen des ADBG 2007 suspendiert oder gesperrt sind, zu diesen Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen nicht zulassen. Bei Verletzung dieser Pflichten erlischt der Anspruch auf bereits gewährte Förderungen und sind die ab diesem Zeitpunkt ausbezahlten bzw verwendeten Förderungen zurückzuerstatten.

Datenschutz

§ 7

Die Landesregierung, die Gemeinden und die Landessportorganisation Salzburg gelten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz als Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI Nr L 119 vom 4. Mai 2016. Sie dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Gewährung von Förderungen, die Evaluierung der Förderungen und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel erforderlich ist. Gesundheitsdaten gemäß Art 9 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen, abgesehen von der Art der Behinderung bei der Förderung von behinderten Sportlerinnen oder Sportlern, nur soweit verarbeitet werden, als hierzu die ausdrückliche Einwilligung der oder des Betroffenen vorliegt.

2. Abschnitt

Besondere Sportangelegenheiten

Pferdesportliche Veranstaltungen

§ 8

(1) Bei pferdesportlichen Veranstaltungen sind Pferde, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Staat, für den auf Grund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union Unionsrecht gilt, stammen oder dort in einem Zuchtbuch eingetragen sind, wie aus Österreich stammende oder in Österreich eingetragene Pferde zu behandeln. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Festlegung von Mindest- und Höchstanforderungen für die Anmeldung zu Veranstaltungen, der schiedsrichterlichen Beurteilung bei Veranstaltungen und der Einkünfte und Gewinne aus Veranstaltungen.

(2) Abs 1 gilt nicht für

1. Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zur Verbesserung der Rasse,
2. regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden und
3. Veranstaltungen mit historischem oder traditionellem Charakter.

(3) Die Bestimmungen der Abs 1 und 2 sind bei der Vollziehung des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 mit anzuwenden.

(4) Wer gegen die Pflichten gemäß Abs 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.500 Euro zu bestrafen.

Helmpflicht beim Wintersport

§ 9

Beim Alpinschilauf und Snowboarden haben Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten und Schirouten (freies Gelände) einen handelsüblichen Wintersporthelm zu tragen. Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben für die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren Sorge zu tragen.

3. Abschnitt

Landessportorganisation Salzburg

Rechtsnatur und Zusammensetzung

§ 10

(1) Die Landessportorganisation Salzburg ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und verwaltet sich selbst. Sie hat ihren Sitz im Land Salzburg und übt ihre Tätigkeit gemeinnützig aus.

(2) Sämtliche Salzburger Sportvereine sind bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit und Selbstverwaltung Mitglieder der Landessportorganisation Salzburg.

(3) Vereine und sonstige Einrichtungen, die nicht unter die Bestimmung des Abs 2 fallen, können auf Antrag in die Landessportorganisation Salzburg als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie für den Salzburger Sport von besonderer Bedeutung sind.

(4) Die Aufsicht über die Landessportorganisation Salzburg führt die Landesregierung.

Aufgaben

§ 11

(1) Die Landessportorganisation Salzburg hat in ständiger Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern die Wahrnehmung, Förderung und Vertretung der Interessen des gesamten Sports im Land Salzburg nach demokratischen Grundsätzen zur Aufgabe.

(2) Zum Aufgabenbereich der Landessportorganisation Salzburg gehören:

- a) die Beratung der Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports;
- b) die Beratung der Sportvereine, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen in sportlichen Belangen;
- c) die Gewährung von Förderungsmitteln an Dachverbände, Sportfachverbände und Sportfachvertretungen, Vereine, Einzelsportlerinnen und -sportler sowie Gemeinden;
- d) die Evidenzhaltung sämtlicher Sportvereine, die Mitglieder der Landessportorganisation Salzburg sind;

- e) die Anerkennung von Sportfachverbänden und Sportfachvertretungen;
- f) die Herausgabe von Publikationen;
- g) die Erstellung eines Angebotes an Serviceleistungen zugunsten von Sportorganisationen;
- h) die Durchführung sportlicher Veranstaltungen von überörtlichem Interesse;
- i) die Aus- und Fortbildung von Sportfunktionärinnen und -funktionären sowie die Fortbildung von Instruktorinnen und Instruktoren und Trainerinnen und Trainern;
- j) die Stellung von Anträgen bzw die Abgabe von Stellungnahmen betreffend die Verordnung über den Bestand von Sportarten (§ 19 Abs 4);
- k) die Beurteilung von Entwicklungstendenzen im Sport;
- l) die Entsendung einer Vertretungsperson in die zur Führung und Verwaltung von Sportanlagen sowie von Leistungs- und Ausbildungszentren eingerichteten Ausschüsse;
- m) die Zusammenarbeit mit Universitäten, Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen im Bereich der Sportförderung;
- n) die Abhaltung des Landessporttages.

Organe

§ 12

- (1) Die Organe der Landessportorganisation Salzburg sind
 - a) das Präsidium,
 - b) der Landessportrat,
 - c) die Fachverbandsversammlung und
 - d) die Rechnungsprüferinnen und -prüfer.
- (2) Die Funktionsdauer der Organe der Landessportorganisation Salzburg beträgt vier Jahre.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Landessportorganisation Salzburg ist das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sports betraute Mitglied der Landesregierung. Die oder der Vorsitzende wird, soweit nicht anderes bestimmt ist, im Fall der Verhinderung im gesamten Aufgabenbereich von einem Mitglied des Präsidiums der Landessportorganisation Salzburg (§ 13 Abs 1) vertreten.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Organe der Landessportorganisation Salzburg ist gegeben, wenn die Einberufung rechtzeitig und richtig erfolgt ist und mindestens 30 % aller Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse der Organe der Landessportorganisation Salzburg werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (6) Die Organe der Landessportorganisation Salzburg und die von ihnen bestellten Ausschüsse können ihren Sitzungen jederzeit Fachpersonen mit beratender Stimme beziehen.
- (7) Die Organe der Landessportorganisation Salzburg sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen auch nach dem Ende ihrer Funktion verpflichtet, soweit dies aus einem der im Art 20 Abs 3 B-VG genannten Gründe geboten ist. Von der Verschwiegenheitsverpflichtung ist auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt. Die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht obliegt der oder dem Vorsitzenden der Landessportorganisation Salzburg.

Präsidium

§ 13

- (1) Das Präsidium der Landessportorganisation Salzburg besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Landessportorganisation Salzburg als Vorsitzender oder Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, die dem Landessportrat angehören müssen. Je ein Mitglied wird von jedem der drei Dachverbände und vom Sportfachausschuss nominiert. Dachverbände im Sinn dieses Gesetzes sind die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperfunktion in Österreich (ASKÖ), der Allgemeine Sportverband Österreichs (ASVÖ) und die Österreichische Turn- und Sportunion (UNION), jeweils Landesverband Salzburg. § 14 Abs 4 bis 6 gilt sinngemäß.
- (2) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(3) Dem Präsidium obliegt die Koordination innerhalb der Landessportorganisation Salzburg, die Vertretung der Landessportorganisation Salzburg nach außen und die Vorberatung wichtiger Angelegenheiten.

Landessportrat

§ 14

(1) Der Landessportrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Landessportorganisation Salzburg, je vier Vertretungspersonen der drei Dachverbände (§ 13 Abs 1) und zwölf Vertretungspersonen der Sportfachverbände und Sportfachvertretungen (§ 19). Diese werden vom jeweiligen Dachverband nominiert bzw von der Fachverbandsversammlung gewählt. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende der Landessportorganisation Salzburg.

(2) Für die Vertretung im Landessportrat muss jeder Dachverband mindestens eine Frau und einen Mann nominieren. Unter den von der Fachverbandsversammlung für den Landessportrat gewählten Vertretungspersonen müssen mindestens ein Drittel Frauen und mindestens ein Drittel Männer sein. Mitglied des Landessportrates kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bedienstete der für das Sportwesen zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung (§ 20) können nicht Mitglieder des Landessportrates sein.

(3) Erfüllen die Nominierungen des jeweiligen Dachverbandes oder die Wahl der Fachverbandsversammlung die im Abs 2 festgelegte Voraussetzung nicht, hat dies zur Folge, dass sich die Zahl der jeweils für den Landessportrat zu nominierenden bzw zu wählenden Mitglieder um die Zahl jener Vertretungspersonen verringert, die nicht dem festgelegten Frauen- oder Männeranteil entsprechend nominiert bzw gewählt worden sind.

(4) Die Landesregierung kann Mitglieder des Landessportrates mit Bescheid abberufen, wenn sie das Ansehen oder die Interessen des Landes oder der Landessportorganisation Salzburg schädigen.

(5) Bei Abberufung eines Mitgliedes des Landessportrates gemäß Abs 4 oder durch den Dachverband bzw die Fachverbandsversammlung sowie im Fall des Verzichtes endet die Mitgliedschaft im Landessportrat. Scheidet ein von einem Dachverband nominiertes Mitglied aus dem Landessportrat aus, hat der jeweilige Dachverband eine Vertretungsperson nach zu nominieren. Scheidet ein von der Fachverbandsversammlung gewähltes Mitglied aus, so folgt die bei der Wahl nächstgereihte Vertretungsperson.

(6) Bei Ablauf der Funktionsdauer des Landessportrates bleibt der bisherige Landessportrat so lange im Amt, bis der neue Landessportrat zusammengetreten ist.

(7) Der Landessportrat tritt nach Bedarf, jedoch zumindest vierteljährlich über Einberufung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zusammen. Sitzungen haben außerdem stattzufinden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landessportrates nach Ansicht der oder des Vorsitzenden erforderlich sind oder wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landessportrates dies verlangt.

(8) Dem Landessportrat, der sämtliche nach außen wirksame Beschlüsse der Landessportorganisation Salzburg fasst, obliegt die Behandlung aller Aufgaben der Landessportorganisation Salzburg, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- a) die Behandlung der im § 3 Abs 1 angeführten Angelegenheiten;
- b) die Ausarbeitung von Förderungsrichtlinien;
- c) der Beschluss des Budgets für die Landessportorganisation Salzburg und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses;
- d) die Vergabe von Trainingseinheiten in den der Landessportorganisation Salzburg zur Verfügung stehenden Sportstätten;
- e) die Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung von Auszeichnungen;
- f) die Beratung der Landesregierung in Fragen des Sports sowie der Schulbehörden und der elementarpädagogischen Einrichtungen im Land in Fragen der Sportausübung in diesen Bereichen;
- g) die Behandlung von Geschäftsordnungsangelegenheiten;
- h) die Bestellung von zwei Rechnungsprüferinnen oder -prüfern;
- i) die Nominierung der von der Landessportorganisation Salzburg zu entsendenden Vertretungspersonen in die zur Führung und Verwaltung von Sportanlagen sowie von Leistungs- und Ausbildungszentren eingerichteten Ausschüsse.

(9) Der Landessportrat kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bestellen. Als solche Ausschüsse sind jedenfalls einzurichten:

1. ein Sportfachausschuss,
2. ein Finanzausschuss,

3. ein Organisations- und Rechtsausschuss,
4. ein Sportstättenausschuss und
5. ein Sporthilfeausschuss.

Dem Sportfachausschuss, dem Finanzausschuss und dem Organisations- und Rechtsausschuss obliegt die Vorbereitung der Beschlussfassung des Landessportrates. Dem Sportstättenausschuss und dem Sporthilfeausschuss obliegt die Beratung der Landesregierung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich.

Fachverbandsversammlung

§ 15

(1) Die Fachverbandsversammlung besteht aus je einer nominierten Vertretungsperson jedes Sportfachverbandes und jeder Sportfachvertretung. § 14 Abs 4 bis 6 gilt mit Ausnahme des Abs 5 letzter Satz sinngemäß.

(2) Die Fachverbandsversammlung tagt mindestens alle vier Jahre. Sitzungen haben zudem dann stattzufinden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung und Vorsitzführung obliegt, soweit nicht anderes bestimmt ist, der oder dem Vorsitzenden des Sportfachausschusses.

(3) Bei der konstituierenden Sitzung der Fachverbandsversammlung und in Fällen, in denen ein Viertel der Mitglieder eine Sitzung verlangt, die oder der Vorsitzende diese aber nicht einberuft, obliegt die Einberufung und Vorsitzführung dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Versammlung.

(4) Der Fachverbandsversammlung obliegt die Vertretung aller sportfachlichen Interessen im Rahmen der Landessportorganisation Salzburg.

(5) Die Fachverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl ihre Vertretungspersonen für den Landessportrat.

(6) Wählt ein stimmberechtigtes Mitglied bei der Wahl zum Landessportrat mehr oder weniger Vertretungspersonen als gesetzlich möglich, so ist diese Stimme ungültig.

Sportfachausschuss

§ 16

(1) Der Sportfachausschuss besteht aus den zwölf von der Fachverbandsversammlung gewählten Vertretungspersonen für den Landessportrat.

(2) Der Sportfachausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Person für die Stellvertretung.

(3) Dem Sportfachausschuss obliegt die Nominierung von Vertretungspersonen für das Präsidium (§ 13 Abs 1) und die sonstigen Ausschüsse des Landessportrates (§ 17).

Sonstige Ausschüsse

§ 17

(1) Der Finanzausschuss, der Organisations- und Rechtsausschuss, der Sportstättenausschuss, der Sporthilfeausschuss und die etwaig eingerichteten fakultativen Ausschüsse setzen sich aus der oder dem Vorsitzenden der Landessportorganisation Salzburg als Vorsitzender oder Vorsitzendem, je einer nominierten Vertretungsperson der Dachverbände und drei nominierten Vertretungspersonen der Sportfachverbände und Sportfachvertretungen zusammen. Die oder der Vorsitzende der Landessportorganisation Salzburg kann für den Zeitraum jeweils eines Jahres den Vorsitz einem anderen Mitglied dieser Ausschüsse übertragen.

(2) Die Vertretungspersonen der Dachverbände sowie der Sportfachverbände und Sportfachvertretungen werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, vom jeweiligen Dachverband bzw vom Sportfachausschuss nominiert.

Rechnungsprüferin und Rechnungsprüfer

§ 18

(1) Den Rechnungsprüferinnen und -prüfern obliegt die Kontrolle der Kassengebarung und der laufenden Gebarung sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses der Landessportorganisation Salzburg.

(2) Zu Rechnungsprüferinnen und -prüfern können nur Personen bestellt werden, die nicht dem Landessportrat angehören und in keinem Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehen.

Sportfachverbände, Sportfachvertretungen

§ 19

(1) Ein Sportfachverband ist der von der Landessportorganisation Salzburg auf Antrag anerkannte vereinsmäßige Zusammenschluss von mindestens drei Salzburger Sportvereinen einer im Land Salzburg bestehenden Sportart.

(2) Bei Sportarten, die von weniger als drei Salzburger Sportvereinen betrieben werden, kann die Landessportorganisation Salzburg auch andere fachliche Einrichtungen als Vertretung dieser Sportart anerkennen (Sportfachvertretungen).

(3) Die Anerkennung als Sportfachverband oder als Sportfachvertretung ist von der Landessportorganisation Salzburg zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Landesregierung stellt auf Antrag oder nach Anhörung der Landessportorganisation Salzburg durch Verordnung fest, welche Sportarten im Land Salzburg bestehen.

Landessportbüro

§ 20

(1) Zur administrativen Erledigung der Geschäfte der Landessportorganisation Salzburg ist die für das Sportwesen zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung (Landessportbüro) berufen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der für das Sportwesen zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung (Landessportdirektorin oder Landessportdirektor) oder eine von dieser oder diesem entsandte Vertretungsperson nimmt an allen Sitzungen der Organe der Landessportorganisation Salzburg (§ 12) und deren Ausschüssen mit beratender Stimme teil.

(3) Den für die administrative Erledigung der Geschäfte der Landessportorganisation Salzburg erforderlichen Personal- und Sachaufwand des Landessportbüros einschließlich seiner räumlichen Unterbringung trägt das Land.

(4) Die Landessportorganisation Salzburg ist vor der Bestellung bzw Abberufung der Leiterin oder des Leiters der für das Sportwesen zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung anzuhören.

Geschäftsordnung

§ 21

(1) Der Landessportrat erstellt für die Organe der Landessportorganisation Salzburg eine Geschäftsordnung, die der Kenntnisnahme der Landesregierung bedarf.

(2) In der Geschäftsordnung ist jedenfalls die Regelung der Zeichnungsberechtigung für die Landessportorganisation Salzburg zu treffen.

Finanzierung

§ 22

Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Landessportorganisation Salzburg werden beschafft:

- a) durch Erträge von sportlichen Veranstaltungen;
- b) durch Spenden, Vermächtnisse, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
- c) durch finanzielle Förderungen des Landes;
- d) durch sonstige Einnahmen.

Stellung der Mitglieder von Organen der Landessportorganisation Salzburg

§ 23

Die stimmberechtigten Mitglieder der Organe der Landessportorganisation Salzburg erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich und erhalten auf Wunsch einen Ausweis über die Mitgliedschaft.

4. Abschnitt

Sportstättenschutz

Sportstätten

§ 24

(1) Als Sportstätten im Sinn dieses Abschnittes gelten nur Sportanlagen, die eine für die Sportausübung nutzbare Fläche von mehr als 500 m² aufweisen.

- (2) Ausgenommen von der Anwendung dieser Bestimmungen sind Sportstätten, die
- nur der persönlichen Sportausübung der oder des Verfügungsberechtigten, ihrer oder seiner Familienangehörigen oder Gäste dienen,
 - zu den Gemeinschaftseinrichtungen einer Wohnhausanlage gehören,
 - überwiegend dem Unterricht an öffentlichen oder privaten Schulen im Sinn der schulrechtlichen Vorschriften dienen,
 - ausschließlich für die Ausbildung von Angehörigen des Bundesheeres oder eines Wachkörpers bestimmt sind,
 - seit ihrer Errichtung oder durch zumindest die letzten fünf Jahre ununterbrochen als Gewerbebetrieb geführt wurden oder
 - im Rahmen eines Unternehmens von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt sind.

Auflassung oder anderweitige Verwendung einer Sportstätte

§ 25

(1) Die vollständige oder teilweise Auflassung einer Sportstätte oder die Verwendung für andere Zwecke als solche des Sports bedarf einer Bewilligung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- ein Bedarf nach dieser Sportstätte nicht mehr gegeben ist,
- die Antragstellerin oder der Antragsteller die rechtzeitige Schaffung einer im räumlichen Einzugsgebiet der aufgelassenen Sportstätte gelegenen gleichwertigen Sportstätte nachweist oder
- die in Aussicht genommene Verwendung der Liegenschaft im wesentlich höherem Maß im öffentlichen Interesse gelegen ist, als der weitere Bestand der Sportstätte.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat vor Erlassung des Bescheides eine Stellungnahme der Landessportorganisation Salzburg einzuholen.

(4) Wurde eine Sportstätte ohne Bewilligung aufgelassen oder für andere Zwecke als solche des Sports verwendet, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister innerhalb von zwei Jahren ab Einstellung des Sportbetriebes der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche die Wiederherstellung des früheren Zustandes vorschreiben. Wurde die Auflassung der Sportstätte oder ihre Verwendung für andere Zwecke als solche des Sports von Bestandnehmerinnen oder -nehmern oder sonstigen Nutzungsberechtigten vorgenommen, so kann auch diesen die Wiederherstellung des früheren Zustandes vorgeschrieben werden.

5. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 26

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf das ADBG 2007 beziehen sich auf das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 – ADBG 2007, BGBI I Nr 30, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI I Nr 100/2017.

Umsetzungshinweis

§ 27

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen, ABl Nr L 224 vom 18. August 1990, in der Fassung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABl Nr L 219 vom 14. August 2008.

In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

§ 28

- (1) Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Salzburger Landessportgesetz 1988, LGBI Nr 98/1987, in der Fassung der Gesetze LGBI Nr 52/1999, 70/2007 und 70/2010 außer Kraft.
- (3) Die Organe der Landessportorganisation Salzburg sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Bis zum erstmaligen Zusammentreten dieser Organe werden die Geschäfte vom jeweils entsprechenden Organ der Landessportorganisation Salzburg auf Grund des Salzburger Landessportgesetzes 1988, LGBI Nr 98/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 70/2010 (Präsidium, Landessportrat, Sportfachrat sowie Rechnungsprüferinnen und -prüfer) geführt.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die derzeitige gesetzliche Grundlage des Salzburger Sportwesens findet sich im Salzburger Landessportgesetz 1988, LGBI Nr 98/1987. Dieses wurde seit seiner Erlassung nur unwesentlich inhaltlich weiterentwickelt und entspricht daher in einigen Bereichen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Um die Zukunftsfähigkeit des Sportwesens im Land Salzburg sicherzustellen, soll es mit dem Salzburger Landessportgesetz 2018 eine neue und moderne Grundlage erhalten.

Die sportliche Betätigung hilft, zentrale Werte des menschlichen Zusammenlebens wie Respekt, Vertrauen und Fairness zu vermitteln, die Persönlichkeitsentfaltung zu fördern und die Gesundheit zu stärken. Da dem Sport also ein besonderer Stellenwert in der Gesellschaft zukommt, ist es das vorrangige Anliegen des neuen Salzburger Landessportgesetzes 2018, eine umfassende und unterschiedslose Zugänglichkeit zu sportlichen Betätigungen für alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer und ethnischer Herkunft, Behinderung, Religion, Weltanschauung und sexueller Orientierung zu gewährleisten. Um die Bedeutung dieses Anliegens hervorzuheben, wird im § 1 Salzburger Landessportgesetz 2018 eine entsprechende Festlegung getroffen.

Zweites wesentliches Anliegen des Salzburger Landessportgesetzes 2018 ist die Normierung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopingproblems im Sport. Doping beeinträchtigt durch die Steigerung der sportlichen Leistungsfähigkeit die Fairness im Sport und widerspricht so dem Grundgedanken sportlicher Wettbewerbe. Darüber hinaus werden Ansehen des Sports und Glaubwürdigkeit der erzielten Erfolge in Frage gezogen. Im Rahmen der Anti-Doping-Konvention des Europarates (im Folgenden „Anti-Doping-Konvention“), BGBI Nr 451/1991, und dem von der UNESCO angenommenen Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport (im Folgenden „UNESCO-Übereinkommen“), BGBI III Nr 108/2007, hat sich Österreich zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Doping verpflichtet. Der Bund ist dieser Verpflichtung im Rahmen seiner kompetenzrechtlichen Möglichkeiten mit der Erlassung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 – ADBG 2007, BGBI I Nr 30, und des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 – BSFG 2017, BGBI I Nr 100, nachgekommen. Da die Kompetenz für gesetzliche Regelungen im Sportwesen bei den Ländern liegt, sind auch auf Landesebene entsprechende Vorkehrungen zu treffen. In diesem Sinn hat der Salzburger Landtag mit Beschluss vom 8. Juni 2016 das Ersuchen an die Salzburger Landesregierung gerichtet, die Anti-Doping-Bestimmungen im Salzburger Landessportgesetz dem geltenden ADBG 2007 anzupassen und auf dieses zu verweisen sowie Regeln zum Auszahlungsstopp von Fördergeldern und zur Rückzahlung von Fördergeldern im Fall von Anti-Doping-Übertretungen zu formulieren und in das Salzburger Landessportgesetz zu implementieren. Diesem Beschluss folgend soll insbesondere durch die Verknüpfung der Gewährung einer Sportförderung mit der Verpflichtung zur Einhaltung von Anti-Doping-Regelungen nach dem ADBG 2007 die Einnahme leistungssteigernder Wirkstoffe bzw. die Anwendung solcher Methoden zurückgedrängt werden und zur Aufrechterhaltung der Fairness und Glaubwürdigkeit des Sports beigetragen werden.

Darüber hinaus wird eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die praktischen Erfordernisse im Bereich der Sportorganisation vorgenommen, wodurch eine einfachere und effizientere Handhabung gewisser Angelegenheiten ermöglicht wird. Die wesentliche Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage besteht hierbei in der Ersetzung des Sportfachrates durch die Fachverbandsversammlung.

In Vorbereitung des Gesetzesprojektes wurde das Einvernehmen mit den Vertreterinnen und Vertretern des organisierten Sports gesucht und deren Anregungen und Einwände diskutiert und entsprechend im Gesetzesentwurf ergänzt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 und Art 17 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht und dient ua der Umsetzung der Richtlinie 90/428/EWG über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung für Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen.

4. Kosten:

Es sind keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren hat das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anregungen insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI Nr L 119 vom 4. Mai 2016, sowie hinsichtlich der Formulierung der Erläuterungen zu § 11 des Gesetzesentwurfes eingebracht. Den datenschutzrechtlichen Hinweisen wird weitgehend Rechnung getragen, weshalb Anpassungen gegenüber dem Begutachtungsentwurf in den §§ 1 und 7 vorgenommen werden. Eine Notwendigkeit zur Anpassung der Ausführungen zu § 11 wird hingegen nicht gesehen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Vorbemerkungen zum 1. Abschnitt:

Der 1. Abschnitt umfasst die §§ 1 bis 7 und beschäftigt sich mit der Förderung des Sports im Land Salzburg. Es handelt sich dabei neben dem Regelungsbereich der Sportorganisation in Salzburg (3. Abschnitt) um den wesentlichen Regelungsinhalt des gegenständlichen Gesetzes. Auf Grund der Bedeutung der Förderungsthematik wird im Vergleich zum geltenden Gesetz eine strukturelle und inhaltliche Überarbeitung dieses Bereiches vorgenommen, die einerseits der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit des Gesetzes und andererseits der ausdrücklichen Festschreibung bisher implizit geltender Vorgaben dienen soll.

Zu § 1 (Grundsätze und Ziele):

§ 1 Abs 1 hebt das zentrale Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfes hervor und hält fest, dass auf Grund der besonderen gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sports die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer und ethnischer Herkunft, Behinderung, Religion, Weltanschauung oder sexueller Orientierung an den sportlichen Aktivitäten zu fördern ist. Weiters wird die Stärkung und Förderung der Salzburger Sportverbände und Sportvereine bezweckt. Abs 2 nennt weitere, mit dem Gesetzesvorhaben verfolgte Ziele.

Zu § 2 (Maßnahmen):

§ 2 gründet sich auf § 1 Salzburger Landessportgesetz 1988. Er legt jene Maßnahmen fest, die der Erreichung bzw Förderung der im § 1 genannten Ziele dienen sollen. So verpflichtet Abs 1 das Land Salzburg, den Sport im Rahmen seiner privatwirtschaftlichen Tätigkeit zu fördern, wobei unter „Sport“ jegliche Art des Sports, also der Nachwuchs-, Spitzen-, Leistungs-, Breiten-, Gesundheits-, Senioren- und Behindertensport, zu verstehen ist.

Gemäß Abs 2 ist bei der Förderung von Vorhaben auf die Gesamtfinanzierung zu achten, sodass auch Zuwendungen von anderer Seite zu berücksichtigen sind.

Der bisherige § 1 Abs 3, der ausführt, dass die Sportförderung durch die Gemeinden eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches ist, kann entfallen, da Sportförderungen von den Gemeinden als Trägern von Privatrechten gewährt werden und Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung generell in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen (Art 118 Abs 2 iVm Art 116 Abs 2 B-VG).

Abs 3 betrifft Maßnahmen zur Doping-Bekämpfung und ist am geltenden § 3a Salzburger Landessportgesetz 1988 angelehnt. Das Land Salzburg und die Landessportorganisation Salzburg (im Folgenden „LSO“) werden verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu setzen, die einen Beitrag zur Reduzierung und Bekämpfung von Doping im Sport leisten sollen. Da die Anti-Doping-Arbeit (insbesondere die Anti-Doping-Kontrollverfahren) vorwiegend auf zivilrechtlicher Ebene angesiedelt ist, beschränkt sich Abs 3 darauf, das Land Salzburg und die LSO bei der Förderungsgewährung zu binden und sie mit der Unterstützung der NADA Austria zu betrauen. Ermächtigungen für die Durchführung von Dopingkontrollen, wie sie im bisherigen § 3a Salzburger Landessportgesetz 1988 vorgesehen sind, sind für das Tätigwerden dieser privatrechtlich eingerichteten Stelle, die in Formen des Privatrechts handelt, nicht nötig.

Zu § 3 (Förderungsgegenstände):

§ 3 legt im Wesentlichen übereinstimmend mit dem geltenden § 2 Salzburger Landessportgesetz 1988 demonstrativ jene Zwecke, Personen und Einrichtungen fest, die für Förderungen nach diesem Gesetz in Frage kommen. Im Einleitungssatz wird klargestellt, dass Sportförderungen unmittelbar vom Land Salzburg gewährt werden können, aber auch Förderungen der LSO bestehen.

Betreffend die Möglichkeit der Förderung der Salzburger Sportfachverbände und Vereine (Abs 1 lit c) sei darauf hingewiesen, dass dieser Tatbestand auch die Förderung ihrer Vereins- und Verbandsstrukturen, soweit diese für die Ausübung, Pflege und Förderung des Sports erforderlich sind, umfasst.

Abs 2 enthält wie bisher die Legaldefinitionen der Begriffe „Salzburger Sportlerin“ bzw „Salzburger Sportler“ und „(Salzburger) Sportverein“.

Zu § 4 (Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen):

Die Regelung des § 4 bezweckt die Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Sportanlagen in den Gemeinden, um die Sportausübung durch die Bevölkerung zu ermöglichen bzw zu fördern. Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem § 3 Salzburger Landessportgesetz 1988.

Zu § 5 (Grundsätze der Förderungsgewährung):

§ 5 normiert auf gesetzlicher Ebene einige grundlegende Dinge der Förderungsgewährung, die auch in anderen Förderungsbereichen üblicherweise im Gesetz verankert sind. So soll im Abs 1 die bereits bewährte Praxis festgeschrieben werden, dass Förderungen des Landes Salzburg und der LSO auf der Grundlage von Förderungsrichtlinien der jeweiligen Stelle vergeben werden. Dies bietet für (potenzielle) Förderungswerberinnen und -werber den Vorteil der einfacheren Informationsmöglichkeit und für die Behörde den Vorteil der schnelleren und leichteren Förderungsabwicklung. Daneben soll klargestellt werden, dass die betreffenden Förderungen nur auf Antrag gewährt werden (Abs 2) und kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht (Abs 3). Diese Anordnungen gelten nur für die Gewährung von Förderungen durch das Land Salzburg und die LSO, enthalten also keine Aussagen zu den Grundlagen für die Zuerkennung von Förderungen durch die Gemeinden als Angelegenheit ihres eigenen Wirkungsbereiches.

Zu § 6 (Besondere Förderungsbedingungen zur Doping-Bekämpfung):

Im Sinn des mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben verfolgten Ziels der Bekämpfung des Doping-Problems im Sport soll im § 6 eine Verknüpfung der Förderungsgewährung mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen des ADBG 2007 erfolgen. Die Abs 1 bis 3 orientieren sich dabei am § 3 ADBG 2007, der wiederum Art 4 Z 2 der Anti-Doping-Konvention und Art 11 des UNESCO-Übereinkommens umsetzt, wonach die Zuteilung öffentlicher Förderungsmittel an Sportorganisationen davon abhängig gemacht werden soll, dass die Anti-Doping-Regelungen effektiv umgesetzt werden.

Nach Abs 1 dürfen die Förderungen des Landes Salzburg und der LSO nach diesem Gesetz nur vergeben werden, wenn als Bedingung für die Gewährung der Sportförderungsmittel die Einhaltung der Bestimmungen des 1. Abschnittes des ADBG 2007 vereinbart wird. Die Förderungswerberinnen und -werber müssen diese Anti-Doping-Regelungen als Vertragsbedingungen akzeptieren, da ihnen ansonsten keine Sportförderungsmittel gewährt werden dürfen.

Abs 2 und 3 treffen Vorkehrungen für den Fall, dass Förderungsnehmerinnen und -nehmer gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des ADBG 2007 verstößen. Abs 2 bezieht sich auf alle Förderungsnehmerinnen und -nehmer außer Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen, welche mit Abs 3 eine gesonderte Regelung erhalten.

Letztlich wird für Förderungen für Wettkämpfe und Wettkampfveranstaltungen eine weitere, besondere Bedingung festgeschrieben (Abs 4). Danach dürfen Förderungen nur gewährt werden, wenn die Veranstalterinnen und Veranstalter dieser Wettkämpfe bzw Wettkampfveranstaltungen sich verpflichten, in den Teilnahmebedingungen vorzusehen, dass Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen sich den Anti-Doping-Regelungen des ADBG 2007 zu unterwerfen haben, und Sportlerinnen und Sportler sowie Betreuungspersonen, die wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen des ADBG 2007 suspendiert oder gesperrt sind, zu diesen Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen nicht zuzulassen. Diese Bedingung muss eingehalten werden, widrigfalls der Anspruch auf die bereits gewährte Förderung erlischt und ausbezahlt Förderungen zurückzuerstatten sind.

Zu § 7 (Datenschutz):

Mit diesen Bestimmungen finden die wesentlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung Eingang in das Gesetz. Die Landesregierung, die Gemeinden und die Landessportorganisation Salzburg gelten als Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 der Datenschutz-Grundverordnung. Es handelt sich dabei nicht um „Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ im Sinn des Art 26 der Datenschutz-Grundverordnung.

Vorbemerkungen zum 2. Abschnitt:

Im 2. Abschnitt, der die §§ 8 und 9 enthält, sind besondere Bestimmungen normiert, die mit pferdesportlichen Veranstaltungen bzw mit der Ausübung von Wintersport im Zusammenhang stehen.

Zu § 8 (Pferdesportliche Veranstaltungen):

Die Bestimmung betreffend pferdesportliche Veranstaltungen wird aus § 3b Salzburger Landessportgesetz 1988 übernommen und sieht vor, dass Sportpferde aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei Pferdesportveranstaltungen hinsichtlich des Zugangs und der Teilnahmebedingungen mit in Österreich eingetragenen Zuchtpferden gleich zu behandeln sind. Ausnahmen von dieser Gleichbehand-

lungspflicht bestehen für Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zur Verbesserung der Rasse, für regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden und für Veranstaltungen mit historischem oder traditionellem Charakter.

Mit dieser Bestimmung wird die Richtlinie 90/428/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen, ABI Nr L 224 vom 18. August 1990, in der Fassung der Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABI Nr L 219 vom 14. August 2008, umgesetzt.

Es handelt sich um eine veranstaltungsrechtliche Bestimmung, die von der jeweiligen Veranstaltungsbehörde mitzuvollziehen ist (Abs 3).

Im Unterschied zum geltenden Recht wird die Bestimmung um eine Strafandrohung bei Verletzung dieser Pflichten ergänzt, um die vollständige Umsetzung der Richtlinienbestimmung im innerstaatlichen Recht – wie es die Pflicht der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Art 4 Abs 3 EUV ist – zu gewährleisten (Abs 4).

Zu § 9 (Helmpflicht beim Wintersport):

§ 9, der eine Helmpflicht für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bei der Ausübung des alpinen Schilaufs und des Snowboardsports vorsieht, beruht auf § 3c Salzburger Landessportgesetz 1988. Er trägt der von allen Bundesländern unterzeichneten Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport, LGBI Nr 9/2010, Rechnung.

Wie bereits im geltenden Recht wird von der Normierung einer Sanktion im Fall der Verletzung der Pflichten Abstand genommen.

Vorbemerkungen zum 3. Abschnitt:

Der 3. Abschnitt umfasst die §§ 10 bis 23 und beschäftigt sich mit der Ausgestaltung der Landessportorganisation Salzburg. Es werden Regelungen ua hinsichtlich ihrer Aufgaben, ihrer Organe und ihrer Geschäftsbesorgung getroffen.

Zu § 10 (Rechtsnatur und Zusammensetzung):

§ 10 regelt unverändert zur bisherigen Rechtslage (§ 4 Salzburger Landessportgesetz 1988) die Ausgestaltung der LSO.

Zu § 11 (Aufgaben):

Im § 11 werden die Aufgaben der LSO beschrieben. Während Abs 1 die Aufgaben ganz allgemein definiert, werden im Abs 2 demonstrativ die wichtigsten von ihnen konkret genannt. Anpassungen erfolgen gegenüber § 5 Salzburger Landessportgesetz 1988 in Form einer Aktualisierung von Bezeichnungen und einer Erweiterung der Entsendungsmöglichkeit in Ausschüsse (Abs 2 lit l). Letzteres erscheint erforderlich, da neben dem Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg (ULSZ Rif) nunmehr auch andere Einrichtungen von Bedeutung sind (zB die Sporthalle Josef-Preis-Allee oder das Schulsportmodell). Im Abs 2 lit m soll klargestellt werden, dass zu den Aufgaben der LSO die Zusammenarbeit mit Universitäten und Schulen, aber auch mit elementarpädagogischen Einrichtungen, also Einrichtungen für Kinder bis zum Alter von sechs Jahren, zählt. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Aufgaben nach § 11 entweder gar nicht um „staatliche Verwaltung“ (Art 120b Abs 2 B-VG) handelt, oder aber – betreffend Abs 2 lit e (Anerkennung von Sportfachverbänden und Sportfachvertretungen) – die Voraussetzungen für eine Besorgung im eigenen Wirkungsbereich (Art 120a Abs 1 B-VG) vorliegen, sodass keine Bezeichnung eines übertragenen Wirkungsbereiches erfolgen muss. Das Antrags- und Stellungnahmerecht (Abs 2 lit j) ist eine Form der Mitwirkung nach Art 120b Abs 3 B-VG.

Zu § 12 (Organe):

§ 12 trifft Regelungen hinsichtlich der Organe der LSO. Orientiert am § 6 Abs 1 Salzburger Landessportgesetz 1988 werden als Organe das Präsidium, der Landessportrat und Rechnungsprüferinnen und -prüfer vorgesehen (Abs 1). Abweichend zum geltenden Recht ersetzt die Fachverbandsversammlung den bisherigen Sportfachrat. Dadurch sollen Verwechslungen, die in der Vergangenheit zwischen dem Sportfachrat und dem Sportfachausschuss aufgetreten sind, ausgeschlossen werden.

Abs 2 legt wie bisher eine vierjährige Funktionsdauer für sämtliche Organe der LSO fest.

Vorsitzende oder Vorsitzender der LSO soll nach wie vor das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sports betraute Mitglied der Landesregierung sein (Abs 3).

Die Regelungen der Abs 4 und 5 beruhen grundsätzlich auf den geltenden Abs 4 und 5, aus systematischen Gründen jedoch mit vertauschter Reihenfolge. Darüber hinaus werden verminderte Anforderungen an die Beschlussfähigkeit vorgeschlagen, da auf Grund der Ehrenamtlichkeit der Funktionärinnen und Funktionäre gelegentlich das Präsenzquorum von mehr als 50 % gemäß § 6 Abs 5 Salzburger Landessportgesetz 1988 nicht erreicht werden kann. Bei der Beschlussfassung an sich soll zukünftig die Stimmenthaltung zulässig sein.

Abs 6 entspricht inhaltlich der geltenden Regelung.

Abs 7 stellt klar, dass die Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG auch für die Organe der LSO gilt, und sieht eine Entbindungsmöglichkeit vor.

Zu § 13 (Präsidium):

§ 13 regelt – inhaltlich im Wesentlichen unverändert zum geltenden § 7 Salzburger Landessportgesetz 1988 – die Zusammensetzung des Präsidiums sowie seine Einberufung und Aufgaben. In Zukunft soll die Nominierung der Präsidiumsmitglieder den drei Dachverbänden und dem Sportfachausschuss obliegen (bisher Dachverbände und Sportfachrat).

Zu § 14 (Landessportrat):

Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung des Landessportrates, die Bestellung und Abberufung seiner Mitglieder, seine Aufgaben, den Geschäftsgang sowie die Einrichtung von Ausschüssen. Sie beruht auf dem geltenden § 8 Salzburger Landessportgesetz 1988.

Abs 1 zielt wie bisher darauf ab, die Parität zwischen Dach- und Fachverbänden bei der Beschickung des Landessportrates zu gewährleisten. Neu ist, dass jeder Dachverband mindestens eine Frau und mindestens einen Mann nominieren muss und für die Sportfachverbände und Sportfachvertretungen ein Frauenanteil und ein Männeranteil von jeweils mindestens einem Drittel vorgesehen ist (Abs 2). Beide Anordnungen dienen dem Ziel eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Geschlechtern. Ebenfalls neu ist die Anordnung, wonach Bedienstete des Landessportbüros nicht Mitglieder des Landessportrates sein sollen. Dies soll zur Vermeidung von Interessenskonflikten beitragen.

Die Abs 3, 4, 6, 7 und 8 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den geltenden Regelungen.

Abs 5 trifft über die bestehende Regelung hinausgehend weitere Anordnungen über das Ende der Mitgliedschaft im Landessportrat.

Abs 9 ergänzt die Regelung des geltenden Abs 9 um die Verpflichtung des Landessportrates, neben dem Finanzausschuss, dem Organisations- und Rechnungsausschuss, dem Sportstättenausschuss und dem Sporthilfeausschuss einen Sportfachausschuss einzurichten.

Zu § 15 (Fachverbandsversammlung):

Die Fachverbandsversammlung ersetzt den bisherigen Sportfachrat (§ 9 Salzburger Landessportgesetz 1988). Sie besteht aus je einer nominierten Vertretungsperson jedes Sportfachverbandes und jeder Sportfachvertretung. Ihre Hauptaufgabe ist die Vertretung aller sportfachlichen Interessen sowie die Wahl der zwölf Vertretungspersonen der Fachverbände und Fachvertretungen für den Landessportrat, die gleichzeitig den Sportfachausschuss (§ 16) bilden. Die Verpflichtung zur Wahl von zwölf Vertretungspersonen soll Absprachen hintanhalten und eine ausgewogene Vertretung der Fachverbände und Fachvertretungen sicherstellen. Die oder der Vorsitzende des Sportfachausschusses führt den Vorsitz in der Fachverbandsversammlung (mit Ausnahme ua der konstituierenden Sitzung).

Zu § 16 (Sportfachausschuss):

Der Sportfachausschuss besteht aus jenen zwölf Personen, die die Fachverbandsversammlung für die Vertretung im Landessportrat gewählt hat. Ihm obliegt die bisher dem Sportfachrat zukommende Aufgabe der Nominierung der Vertretungsperson der Sportfachverbände und Sportfachvertretungen für das Präsidium sowie der Nominierung von Vertretungspersonen für die sonstigen Ausschüsse des Landessportrates.

Zu § 17 (Sonstige Ausschüsse):

Die Regelung im § 17 ist eine Vereinfachung zum § 10 Salzburger Landessportgesetz 1988, da zukünftig für alle sonstigen Ausschüsse dieselben Besetzungs- und Vorsitzführungsbestimmungen gelten sollen. Die bisher vorgesehene beratende Teilnahme von Vertretungspersonen der Dachverbände entfällt.

Zu § 18 (Rechnungsprüferin und Rechnungsprüfer):

§ 18 übernimmt die Bestimmung des § 10a Salzburger Landessportgesetz 1988, erweitert sie jedoch um die Anordnung, dass eine Rechnungsprüferin oder ein Rechnungsprüfer nicht gleichzeitig in einem Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehen darf. Dies dient der Vermeidung von Interessenskonflikten.

Zu § 19 (Sportfachverbände, Sportfachvertretungen):

Diese Bestimmung über Sportfachverbände und Sportfachvertretungen entspricht dem geltenden § 11 Salzburger Landessportgesetz 1988.

Zu § 20 (Landessportbüro):

Die Regelung über die Zuständigkeit zur Erledigung der administrativen Aufgaben der LSO soll vereinfacht werden.

Die Leiterin oder der Leiter der für das Sportwesen zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung (Landessportbüro) ist für die Wahrnehmung der administrativen Agenden der LSO verantwortlich und nimmt an allen Sitzungen der Organe der LSO und deren Ausschüssen mit beratender Stimme teil. Ihre oder seine Eignung für diese Aufgaben ist für die erfolgreiche und gedeihliche Arbeit der LSO von wesentlicher Bedeutung. Daher soll der LSO gemäß Abs 4 bei der Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Landessportbüros ein Anhörungsrecht eingeräumt werden, wie dies auch bisher im § 12 Abs 2 Salzburger Landessportgesetz 1988 vorgesehen war.

Im Abs 2 wird zur Klarstellung die Bezeichnung „Landessportdirektorin und Landessportdirektor“ angeführt, da Beamte gemäß § 16 iVm der Anlage des Salzburger Landes-Beamten gesetz 1987 – L-BG, LGBI Nr 1, und Vertragsbedienstete gemäß § 4a Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 – L-VBG, LGBI Nr 4, iVm der Anlage des L-BG, die die Funktion der Leiterin oder des Leiters des Landessportbüros ausüben, zur Führung dieses besonderen Amtstitels berechtigt sind.

Zu § 21 (Geschäftsordnung):

§ 21 trifft Regelungen für die Geschäftsordnung der Organe der LSO und ist dem § 13 Salzburger Landessportgesetz 1988 unverändert entnommen.

Zu § 22 (Finanzierung):

Diese Bestimmung beruht auf § 14 Salzburger Landessportgesetz 1988. Änderungen in der Textierung dienen der sprachlichen Vereinfachung und Modernisierung, jedoch ohne inhaltliche Veränderung vorzunehmen.

Zu § 23 (Stellung der Mitglieder von Organen der Landessportorganisation Salzburg):

Diese Bestimmung normiert, dass die stimmberechtigten Mitglieder der Organe der LSO ihre Aufgabe ehrenamtlich erfüllen. Auf Wunsch erhalten sie einen Ausweis über die Mitgliedschaft.

Vorbemerkungen zum 4. Abschnitt:

Der 4. Abschnitt umfasst die §§ 24 und 25 und beschäftigt sich mit dem Schutz von Sportstätten vor der Auflassung oder einer anderweitigen Verwendung.

Zu § 24 (Sportstätten):

§ 24 übernimmt hinsichtlich der Regelungen, was unter einer Sportstätte zu verstehen ist, die Bestimmung des § 16 Salzburger Landessportgesetz 1988.

Zu § 25 (Auflassung oder anderweitige Verwendung einer Sportstätte):

§ 25 verfügt wie der bisherige § 17 Salzburger Landessportgesetz 1988, dass die vollständige oder teilweise Auflassung einer Sportstätte oder die Verwendung für andere Zwecke als solche des Sports einer Bewilligung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde) bedarf.

Die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Sportstätten verletzt nicht das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG) oder auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG), da dies dem öffentlichen Interesse der Gewährleistung einer ausreichenden Anzahl an Sportstätten zur Ermöglichung einer uneingeschränkten sportlichen Betätigung für alle Menschen dient. Außerdem hält sich die Maßnahme im verhältnismäßigen Rahmen, da sie ua für die Fälle, dass ein Bedarf nicht mehr vorliegt oder eine anderweitige Verwendung in einem höheren Maß im öffentlichen Interesse gelegen ist, die Erteilung dieser Bewilligung vorsieht. Außerdem ist bereits durch das sehr enge Begriffsverständnis von „Sportstätte“ im Sinn des 4. Abschnittes gewährleistet, dass keine unverhältnismäßigen Benachteiligungen auftreten.

Zum 5. Abschnitt (Schluss- und Übergangsbestimmungen):

Der 5. Abschnitt enthält die Bestimmungen zu den Verweisungen auf Bundesrecht (§ 26), den Hinweis auf umgesetztes Unionsrecht (§ 27) sowie die In- und Außerkraftretens- und Übergangsbestimmungen (§ 28).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.